



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Herrn  
.....  
.....  
..... \*\*

MinRin  
Leiterin des Referates 317 -  
Gesundheitsrecht, Patientenrechte

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 441-2066  
FAX +49 (0)30 18 441-4975  
E-MAIL [bettina.godschalk@bmg.bund.de](mailto:bettina.godschalk@bmg.bund.de)  
INTERNET [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Sehr geehrter Herr .....

Berlin, 2. August 2016  
AZ 317 – 96 – Driesel/16

mit Ihrer E-Mail vom 15. Juli 2016 stellen Sie Fragen nach einer „Betreuungsfalle“.

Der Begriff „Betreuungsfalle“ ist in den letzten Jahren immer wieder von den Medien verwendet worden. Ohne dies werten zu wollen, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Berichterstattung um Einzelfälle handelte, die für die Betroffenen sehr gravierend waren. Jedenfalls gibt es keine konkreten gesetzlich verankerten Handlungsanweisungen für Amtsärzte, Richter oder weitere Personen, in denen festgelegt wird, wann Menschen unter gesetzliche Betreuung zu stellen sind.

Die Regelungen des Betreuungsrechts finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), für das innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuständig ist. In diesen Vorschriften sind strenge materiell-rechtliche Anforderungen an eine Betreuung vorgesehen.

Nach § 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht für einen Volljährigen einen Betreuer, wenn der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln. Schließlich darf ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn und soweit die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Absatz 2 BGB). Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Gegen den freien Willen des Betroffenen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Absatz 1a BGB). Eine freie Willensbildung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Betroffene die für und gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte krankheitsbedingt nicht erkennen und gegeneinander abwägen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Das Verfahren für die Bestellung eines Betreuers richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und

sieht eine Reihe von Schutzvorkehrungen für den Betroffenen vor (insbesondere seine persönliche Anhörung, die Anhörung von nahestehenden Personen und der Betreuungsbehörde). Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Gericht außerdem ein Gutachten über die Notwendigkeit der Betreuung einzuholen. Das Gutachten hat sich auf das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung, die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse, den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen, den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu erstrecken. Vor der Erstattung des Gutachtens hat der Sachverständige den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen (§ 280 FamFG).

Zu Ihrer Frage, ob bei (amts)ärztlichen Begutachtungen eine Begleitung zulässig oder gar empfehlenswert ist, darf ich Sie auf den Beschluss des Oberlandesgerichtes Hamm vom 3. Februar 2015 (Az.: 14 UF 135/14) hinweisen. Danach ist einem medizinisch oder psychologisch zu begutachtenden Beteiligten bei einem Untersuchungstermin bzw. Explorationsgespräch des Sachverständigen die Anwesenheit einer Begleitperson ohne Äußerungs- bzw. Beteiligungsrecht zu gestatten.

Für das ärztliche Berufsausübungsrecht, das nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder fällt, gilt grundsätzlich, dass Angehörige von Patientinnen und Patienten und andere Personen bei der Untersuchung und Behandlung dann anwesend sein dürfen, wenn die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt **und** die Patientin oder der Patient zustimmen (vgl. beispielsweise § 7 Absatz 5 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen).

Sie bezeichnen Ihre E-Mail als Antrag nach dem IFG/UIG/VIG. Da die von Ihnen gewünschten Unterlagen hier nicht vorliegen, gehe ich davon aus, dass sich mit der vorliegenden Antwort Ihr „Antrag“ erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

